

Führerscheinumtausch und -erwerb bei Flüchtlingen aus Syrien

In der Praxis kommt es bei Flüchtlingen hinsichtlich der Anerkennung ihrer ausländischen Führerscheine verstärkt zu Anfragen. Da oftmals Ausweispapiere fehlen, gibt es auch beim Ersterwerb einer Fahrerlaubnis in Deutschland Probleme.

Die ADAC Clubjuristen beantworten die gängigsten Fragen zu diesem Themengebiet:

1. Wann darf in Deutschland gefahren werden?

Flüchtlinge, die nur durchreisen (z. B. nach Schweden) und keinen Wohnsitz in Deutschland begründen, dürfen grundsätzlich unbefristet von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen; sogenannte Minderjährigen- oder Lernführerscheine sowie andere vorläufig ausgestellte Führerscheine berechtigen allerdings nie zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Deutschland.

Führerscheine aus Nicht-EU-Staaten brauchen aber zusätzlich eine Übersetzung, sofern der Führerschein nicht in englischer Sprache ausgestellt ist. Übersetzungen werden kostenpflichtig u. a. von den ADAC Regionalclubs erstellt. Hierzu muss das Originaldokument vorgelegt werden; Kopien reichen nicht.

Flüchtlinge, die in Deutschland bleiben möchten und die somit ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland begründen, dürfen mit einer Fahrberechtigung ihres Herkunftslandes mit Übersetzung für die Dauer von sechs Monaten in Deutschland entsprechende Kraftfahrzeuge führen. Wer darüber hinaus fahren möchte, muss seine Fahrberechtigung umschreiben lassen.

Ein ordentlicher Wohnsitz besteht bereits dann, wenn der Aufenthalt mit der ernsthaften Absicht begründet wird, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 185 Tagen an dem betreffenden Ort zu wohnen. Das gilt unabhängig vom ausländerrechtlichen Status und ist bei Flüchtlingen der Fall, deren Familien noch im Heimatland sind.

2. Wann muss in einen deutschen Führerschein umgeschrieben werden?

Spätestens sechs Monate nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes muss der ausländische Führerschein umgeschrieben werden. Anderenfalls erlischt die Fahrerlaubnis für Deutschland.

Der ordentliche Wohnsitz besteht bereits dann, wenn der Aufenthalt mit der ernsthaften Absicht begründet wird, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 185 Tagen an dem betreffenden Ort zu wohnen. Im Fall von Flüchtlingen, die nach Deutschland gekommen sind, um Asyl zu beantragen und dauerhaft hier zu bleiben, beginnt damit die Sechsmonatsfrist mit dem Zeitpunkt der Einreise.

Sobald der ordentliche Wohnsitz begründet wurde, darf mit dem Führerschein noch sechs Monate gefahren werden. Danach wird der Führerschein nicht mehr anerkannt.

In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnisbehörde die Frist auf Antrag bis auf zwölf Monate verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Fahrerlaubnisinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger in Deutschland haben wird.

3. Gibt es bei der Umschreibung Erleichterungen?

Wer legal eine ausländische Fahrerlaubnis erworben hat, muss nicht nochmals eine theoretische und praktische Fahrausbildung in Deutschland durchlaufen. Auf eine theoretische bzw. praktische Prüfung kann allerdings nur verzichtet werden, wenn mit dem Ausstellerstaat ein entsprechendes Anerkennungsabkommen besteht.

Da mit den typischen Herkunftsländern von Flüchtlingen kein solches Abkommen besteht, diese Länder also nicht in der sogenannten Staatenliste aufgenommen sind, ist für die Umschreibung solcher Fahrerlaubnisse daher eine theoretische und praktische Prüfung zwingend erforderlich.

4. Können die Prüfungen in anderen Sprachen abgelegt werden?

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen am PC. Bei nicht ausreichenden Lese- und Schreibkenntnissen kommen alternativ die in der Anlage 7 zur Fahrerlaubnisverordnung abschließend aufgezählten Fremdsprachen in Betracht: Englisch, französisch, griechisch, hocharabisch, italienisch, polnisch, portugiesisch, rumänisch, russisch, kroatisch, spanisch, türkisch.

Für die praktische Prüfung benötigt der Prüfling ausreichende Deutschkenntnisse. Andere Prüfungssprachen sind nicht zugelassen. Ein Dolmetscher darf zur praktischen Führerscheinprüfung nicht hinzugezogen werden.

5. Was ist beim Ersterwerb der Fahrerlaubnis in Deutschland zu beachten?

Beim Ersterwerb gelten für Ausländer die identischen Regeln hinsichtlich Ausbildung und Prüfungen wie für Inländer. Bei dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis muss der Fahrerlaubnisbehörde u. a. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt hinzugefügt werden. Geburtsurkunden können vielfach von den Flüchtlingen nicht vorgelegt werden. Dann reicht eine von der Ausländerbehörde nach dem Asylverfahrensgesetz ausgestellte Aufenthaltsgestattung. Diese ist nach der Rechtsprechung ein für die Beantragung einer Fahrerlaubnis ausreichender amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt des Fahrerlaubnisbewerbers (so VGH Kassel, Urteil vom 09.06.2015, DAR 2016, 97).

Stand 11/2017